



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 095-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.223

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überprüfung Tarifstruktur und Nichtdiskriminierungsgebot für Netzanschlüsse mit PV-Anlagen

Die BKW haben höhere Kosten für die Leistungsmessungen auferlegt. Es stellt sich die Frage, ob diese Praxis für die betroffene Kundengruppe diskriminierungsfrei ist. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) schützt Besitzer von PV-Anlagen vor Tarifdiskriminierungen.

Nach Artikel 5 Absatz 5 StromVG legt der Bundesrat transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene fest.

Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, Dritten den Netzzugang diskriminierungsfrei zu gewähren. Der Netzzugang für eine Anlage mit Solarstrom darf nicht zu einer Verschlechterung der Bezugsbedingungen vom Netz führen. Die Bedingungen für Anschlüsse mit Netzeinspeisung sollten sich somit nicht ändern, wenn sich das Bezugsprofil im Spektrum der übrigen Bezüger bewegt.

Nach Artikel 18 StromVV (Stromversorgungsverordnung) dürfen für PV-Anlagen <10kWp keine Kundengruppen gebildet werden. Bei PV-Anlagen >10kWp ist die Bildung von speziellen Kundengruppen nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofil in erheblichem Mass voneinander abweicht. Aber auch für separate Kundengruppen gilt das Gebot der Nichtdiskriminierung.

Die Leistung der Solarmodule ist von Jahr zu Jahr gestiegen, gleichzeitig sind die Modulpreise gesunken. Mit dieser Voraussetzung hat eine PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus (EFH) die

10kWp-Anlagengrösse schnell erreicht. Durch die höheren Kosten wird nun der Netzzugang bzw. die Eigenproduktion mit Eigenverbrauch für den Anlagenbesitzer teurer oder die Anlage muss bewusst kleiner <10kWp dimensioniert werden.

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 StromVV muss der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessungen zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp/kWh) sein.

Unklar ist der Zweck, den die Leistungsmessungen hier erbringen.

Der Anschein kommt auf, dass die BKW die Bestimmungen nach Artikel 18 Absatz 2 StromVV zu umgehen versucht. Dies wäre allerdings eine Diskriminierung, die im Widerspruch zu Artikel 13 StromVG (Nichtdiskriminierung beim Netzzugang) steht.

Durch eine Erhöhung der Leistungsgrenze von 10kWp für Leistungsmessungen würde die Einfamilienhaus-Anlage kostenmässig entlastet.

Das Beispiel Elektrizitätswerk Zürich zeigt, dass in der Praxis nicht alle Verteilnetzbetreiber den Betreibern von PV-Anlagen auf Wohnhäusern systemtechnische unnötige Mehrkosten auferlegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hält sich die BKW an das geltende Nichtdiskriminierungsgebot nach Artikel 13 (StromVG), wenn sie der betroffenen Kundengruppe Leistungsmessungen auferlegt?
2. Umgeht die BKW dabei die Bestimmungen nach Artikel 18 Absatz 2 StromVV?
3. Besteht die Möglichkeit, die Leistungsgrenze >10kWp für Leistungsmessungen zu erhöhen?